

Nikolaus V. Ad futuram rei memoriam. Auf Bitten B. Johans von Eichstätt<sup>1)</sup> bestätigt er die seinerzeitige Entscheidung des NvK im Streit zwischen dem B. und dem Domkapitel um die Jurisdiktionsrechte über den Klerus der Stadt.

Kopie (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 400 f. 293<sup>r</sup>-294<sup>v</sup>; (15. Jh.): EICHSTÄTT, DA, B 48<sup>lIII</sup> f. 136<sup>r</sup>-137<sup>v</sup> (= D. D. Hengel, *Miscellanea de variis annis VIII*; s.o. Nr. 998.)

Erw.: Bruggaier, *Wahlkapitulationen* 41f.; Vansteenbergh 126; Abert/Deeters, *RG VI* 293 Nr. 2822; Buchholz-Johannek, *Geistliche Richter 159* (mit Datum 27. Oktober).

B. Johann habe ihn über den Streit mit seinem Domkapitel um die bestimmten Diözesanstatuten entsprechende Jurisdiktion über den Eichstätter Stadtklerus unterrichtet, der nämlich vor einem Auditor der Rota anhängig gewesen sei, als der damalige Legat NvK ihn kraft päpstlichen Auftrags mittels einer concordia geschlichtet habe.<sup>2)</sup> Dabei habe dieser die durch B. Johann herausgegebenen und durch ihn, den Legaten, dann selbst noch modifizierten Synodalstatuten bestätigt und den Domdekan ermächtigt, in allen Fällen, die dem B. nicht speziell reserviert seien, gegen alle Kleriker in 5 der Stadt vorzugehen, die sich etwas zuschulden kommen lassen, ohne durch den B. daran gebindert zu werden. Sollte der vom B. zum Einschreiten gegen Straffällige aufgeforderte Dekan jedoch nichts tun, dürfe der B. tätig werden. Ein vor dem bischöflichen Offizial belangter Domkanoniker soll vor dem Dekan gerichtet werden, es sei denn, es handle sich um eine Appellation oder der Dekan sei säumig. Dem übrigen Klerus der Stadt sei es freigestellt, bei wem von beiden er Recht 10 unverzüglich dahin zu überweisen. Soweit die Anordnung des Kardinals, der Zuwiderhandeln mit der Suspension vom Kirchenbesuch und dem Verbot von Benefizialeinkünften geahndet und sich die Klärung auftretender Interpretationsfragen für die Dauer seiner Legation vorbehalten habe, wie all dies in der Urkunde enthalten sei.

Diese Anordnung sei nun zwar freiwillig angenommen worden, doch habe man seitens einiger Kanoniker eingewandt, durch die vom Legaten vorgenommene Modifikation entsprächen die Statuten nicht mehr der Form, wie der B. sie beschwo- 15 ren habe. Propst, Dekan und Kapitel hätten sich dadurch beschwert gefühlt und an ihn, den Papst, appelliert, der die Appellation dem Rota-Auditor Johannes Iosso übertragen habe. B. Johann beklage sich, es sei indecens und beschwere ihn, dass die durch den Kardinal im Namen des Papstes getroffenen Maßnahmen beeinträchtigt würden, und habe daher gebeten, sie mit zusätzlichem Schutz zu versehen. Dementsprechend verfare er, der Papst, nunmehr und erkläre die ordinationes et declarationes des Kardinals als iuri consonas et rationabiliter et provide factas. Daher 20 bestätige er sie hiermit und tilge eventuelle Mängel darin.

1) S.o. Nr. 2838.

2) Nr. 1184.